



## UMSETZUNGSBERICHT

<b>Übermittlung des Prüfberichtes durch BH-Schärding</b>	29.08.2023
<b>Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht</b>	29.08.2023
<b>Behandlung im Gemeinderat</b>	14.09.2023, TOP 14
<b>Behandlung im Prüfungsausschuss</b>	24.10.2023, TOP 1
<b>Behandlung im Gemeinderat</b>	09.11.2023, TOP 7
<b>Übermittlung des Umsetzungsberichtes an die BH-Schärding (innerhalb von 3 Monaten)</b>	xx.11x2023

### Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Die im Bericht „2023-37080“ kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Riedau umzusetzen.

Empfehlungen		
<p><b>Eröffnungsbilanz 2020 (Seite 14)</b></p>	<p>Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens war festzustellen, dass die hinterlegten Kommandofahrzeugs der Feuerwehr sowie des Glasfaseranschlusses der Mittelschule nicht den Nutzungsdauern gemäß den Landesvorgaben entsprechen.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die Abschreibungszeiträume zu korrigieren.</i></p>	<p>Das Kommandofahrzeug ist bereits im Jahr 2021 zur Gänze abgeschrieben worden, daher wird keine Änderung des Abschreibungszeitraumes mehr durchgeführt.</p> <p>Der Glasfaseranschluss wird an die Richtlinien des Landes angepasst und durch die Buchhaltung korrigiert. Das Gebäude der Mittelschule hat derzeit eine Restnutzungsdauer von 23,5 Jahren ab 2023, der Glasfaseranschluss hat eine Restnutzungsdauer von 23,0 Jahren ab 2023. Beide sollten daher eine Restnutzungsdauer von 23,5 Jahren haben.</p>
<p><b>Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (Seite 14)</b></p>	<p>Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll. Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.</p> <p><i>Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.</i></p>	<p>Seitens der Marktgemeinde Riedau wird ein nachhaltiges Haushaltsgewicht längerfristig angestrebt, es ist jedoch aufgrund der stetig steigenden Kosten auf lange Sicht schwierig ein nachhaltiges Haushaltsgewicht zu erreichen.</p> <p>Die Empfehlung vom Prüfungsausschuss wäre, dass man Projekte weiter nach hinten stellt, weiters sollen die Fixkosten durch PV-Anlagen, Umstellung auf LED, etc. reduziert werden.</p>
<p><b>Hundeabgabe (Seite 16)</b></p>	<p>Für das Finanzjahr 2023 wurde die Hundeabgabe für sonstige Hunde mit 40 Euro je Hund und jene für Berufs- und Wachhunde mit 20 Euro je Hund festgesetzt. Die Abgabe für Berufs- und Wachhunde entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Der vom Land OÖ</p>	<p>Die Hundeabgabe wurde in der GR-Sitzung am 16.12.2022 auf 40 Euro für sonstige Hunde angehoben. Weiters wurde auch in dieser Sitzung darüber diskutiert, dass im darauffolgenden Jahr die Abgabe auf 50 Euro angehoben wird.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



	<p>empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.</i></p>	<p>Die Anhebung auf den Richtwert des Landes Oö. erfolgte in der GR-Sitzung am 14.09.2023. Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.</p> <p><b>Die Verordnung wurde am xx.xx.2023 vom Amt der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Seite 16)</b>	<p>Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat fasste am 10. Dezember 2020 den Beschluss auf die Einhebung des Zuschlags zu verzichten.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.</i></p>	<p>Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das höchstmögliche Ausmaß der Freizeitwohnungspauschale einzuheben.</p>
<b>Grundsteuer (Seite 16)</b>	<p>Bei drei Bauvorhaben war kein Fertigstellungsdatum eingetragen, wobei die Baubewilligungen in den Jahren 2001 und 2013 ergingen und die Fertigstellungen bereits von den Bauwerbern angezeigt wurden. Ein weiteres offenes Bauvorhaben stammt aus dem Jahr 1919 und wurde seither im AGWR mit keinem Fertigstellungsdatum versehen. Baufertigstellungsanzeigen sind für die Neufestsetzung des Einheitswerts, der als Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinde dient, essenziell. Als Ausgangspunkt für die Feststellung des Einheitswerts im Grundsteuerverfahren dienen den Finanzbehörden die eingetragenen Daten im AGWR, welches die Gemeinden daher laufend zu befüllen haben.</p> <p><i>Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunkts umgehend nach Einlangen der Anzeige erfolgen.</i></p>	<p>Die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunktes wurde umgehend durch die Sachbearbeiterin im Bauamt durchgeführt.</p> <p>Lfd. Bauvorhaben werden nach Baufertigstellung gleich im AGWR erfasst.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Seite 17)</b></p>	<p>Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.</p> <p><i>Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.</i></p>	<p>Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre wurden in der Gemeindezeitung (Ausgabe September 2023) auf die Meldefristen hingewiesen.</p>
<p><b>Tarifpost 48 a–Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser (Seite 17)</b></p>	<p>Ausnahmenbewilligungen von der Wasserbezugspflicht lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor, da solche von den Eigentümern nicht beantragt wurden. Im Zuge der Prüfung der Wasserzählerstände wurde festgestellt, dass bei 5 Objekten weiterhin der hauseigene Brunnen verwendet wird, obwohl ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgung besteht. Die Anschlusspflicht hat den Zweck, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden.</p> <p><i>Gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist für Objekte, die sowohl an die Gemeindewasserversorgung als auch an einen eigenen Brunnen angeschlossen sind, auf Antrag eine befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn bestimmte Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gemeinde hat gegebenenfalls nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten.</i></p>	<p>Die Sachbearbeiterin im Bauamt sowie die Sachbearbeiterin in der Steuerbuchhaltung wurden darauf hingewiesen und derzeit wird geprüft ob auch die Benützung des hauseigenen Brunnens noch gegeben ist.</p> <p>Ggf. wird nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege geleitet.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



<b>Kundenforderungen (Seite 17)</b>	<i>Im Sinne der Wahrung des Amtsgeheimnisses sollte die Durchführung von Abgabeneinhebungen durch private Unternehmungen unterbleiben.</i>	Die Buchhaltung wurde auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses aufmerksam gemacht.  Künftige Abgabeneinhebungen werden nur über die Möglichkeit eines Rückstandsausweises angestrebt.
<b>Darlehen (Seite 18-19)</b>	Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 rund 95.500 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von rund 12.000 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 83.500 Euro verblieb. Die in der Grafik enthaltenen Werte der Jahre 2023 bis 2027 im Bereich der Darlehen entsprechen nicht jenen des Voranschlags bzw. jenen des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, da bei der Veranschlagung die Zinsenzuschüsse keine Berücksichtigung fanden.  <i>Auf die korrekte Veranschlagung laut Zuschussplan sollte geachtet werden.</i>	Die Buchhaltung wurde auf die korrekte Veranschlagung aufmerksam gemacht.  Künftige Zuschusspläne werden nun richtig veranschlagt.
	Für das Jahr 2023 ist die Neuaufnahme eines Darlehens für den Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeugs präliminiert, für welches jährlich rund 21.000 Euro aufzuwenden sind. Bis zum Jahr 2027 kann mit einem Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten auf 289.000 Euro gerechnet werden, da für den Neubau des Feuerwehrgebäudes sowie des Kindergartens 2 weitere Darlehensaufnahmen geplant sind.  <i>Da der finanzielle Spielraum der Gemeinde bereits weitestgehend eingeengt ist und aufgrund der aktuellen Marktprognosen keine Besserung zu erwarten ist, sollte in der Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung verzichtet werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



	<p>Es wird angemerkt, dass rund 39 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. Bei einem Großteil der Darlehen erfolgt die Verzinsung nach dem 3-oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,3 % und 1,03 %. 2 Darlehen wurden mit einer Fixverzinsung mit 1,27 % und 1,42 % abgeschlossen.</p> <p><i>Hinsichtlich der vorliegenden Zinsaufschläge könnte im Zuge von Nachverhandlungen oder einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.</i></p>	<p>Der Prüfungsausschuss empfiehlt Nachverhandlungen zu tätigen, sofern es von der Arbeitszeit zu rechtfertigen wäre.</p>
	<p>Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 wurde den Gemeinden nahegelegt, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinszahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Dieser Empfehlung wurde seitens der Marktgemeinde Riedau nicht entsprochen.</p> <p><i>Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und –sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart werden.</i></p>	<p>Der Prüfungsausschuss empfiehlt den Verjährungsverzicht zu erledigen.</p> <p>Die Amtsleiterin wird sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.</p>
	<p>Bis zum Jahr 2019 wurden für sämtliche Siedlungswasserbaudarlehen Laufzeiten von 33 Jahren vereinbart. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit werden jedoch seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren empfohlen.</p> <p><i>Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.</i></p>	<p>Die Empfehlung ist seitens des Prüfungsausschusses wirtschaftlich nicht sinnvoll und wird derzeit nicht umgesetzt.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



	<p>In den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022 wurde der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) teilweise mangelhaft erstellt, da die Schuldendienstsätze nicht korrekt ausgewiesen waren.</p> <p><i>Auf die korrekte Darstellung ist zu achten.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die korrekte Darstellung aufmerksam gemacht.</p>
<b>Arbeitszeit (Seite 22-23)</b>	<p>Seit dem Jahr 2017 besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, welche für alle Bediensteten der Verwaltung gilt. Der flexible Arbeitszeitrahmen erstreckt sich Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 18:00 Uhr. An allen Arbeitstagen herrscht von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Anwesenheitspflicht sowie zusätzlich montags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.</p> <p><i>Da das Marktgemeindeamt dienstagnachmittags für den Parteienverkehr geschlossen ist, könnte eine Kernzeitbeschränkung auf den Dienstagvormittag angedacht werden.</i></p>	<p>Die bestehende Gleitzeitregelung wird an die Richtwerte des Landes Oö. angepasst.</p> <p>Die Behandlung erfolgt im Gemeindevorstand.</p>
	<p>Der Gleitzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (monatlich) nicht mehr als 20 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lag bei 5 Bediensteten im Verwaltungsbereich eine Überschreitung der festgesetzten Gleitzeitplus-Stundengrenze um bis zu 160 Stunden vor. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit widerspricht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.</p> <p><i>Auf die Kontrolle sowie Einhaltung der maximal übertragbaren Überzeiten gemäß der geltenden Gleitzeitregelung ist zu achten. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Gleitzeitvereinbarung an jene des Landesdienstes in Bezug auf den Maximalrahmen der Gleitzeitplus- bzw. Gleitzeitminus-Stunden empfohlen.</i></p>	<p>Die bestehende Gleitzeitregelung wird an die Richtwerte des Landes Oö. angepasst.</p> <p>Die Behandlung erfolgt im Gemeindevorstand.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p>In den Bereichen Bauhof, Reinigung, Schulen und Freibaderfolgt die Arbeitszeiterfassung ebenfalls über ein elektronisches System, wobei keine flexible Dienstzeit besteht. Bei einem Bauhofbediensteten, dem Schulwart sowie 4 Reinigungsbediensteten konnten Zeitguthaben zwischen 40 Stunden und 480 Stunden festgestellt werden.</p> <p><i>Im Sinne einer effizienten Verwaltung, einer korrekten Zeiterfassung und der Einhaltung der Dienstzeiten wird empfohlen, auch im Bereich der Schulen und des handwerklichen Dienstes ein flexibles Arbeitszeitmodell einzuführen.</i></p>	<p>Die Einführung auch in den Bereichen Schulen und des handwerklichen Dienstes wird angedacht.</p> <p>Die Behandlung erfolgt im Gemeindevorstand.</p>
<p><b>Überstunden und Mehrleistungen (Seite 23)</b></p>	<p>Jene Stunden, die für die Begleitung des Kindergartentransports aufzuwenden waren, wurden der betroffenen Bediensteten monatlich über eine Mehrleistungsvergütung ausbezahlt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes um jene Stunden für die Busbegleitung erfolgte nicht. Im Prüfungszeitraum fielen durchschnittlich rund 1.400 Euro an Mehrleistungen für diese Tätigkeit an.</p> <p><i>Werden regelmäßig Mehrleistungen erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag (für diesen Zeitraum) entsprechend erweitert werden.</i></p>	<p>Ist nicht mehr notwendig, da die Busbegleitung nicht mehr notwendig ist.</p>
<p><b>Belohnungen (Seite 23)</b></p>	<p>Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum Belohnungen in Höhe von insgesamt rund 14.000 Euro. Aus den Gemeindevorstandsprotokollen geht hervor, dass diese Belohnungen für außergewöhnliche Leistungen sowie Mehrbelastungen gewährt wurden.</p> <p><i>Gemäß § 202 Oö. GDG 2002 sollten Belohnungen nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





<p><b>Gehaltszulage (Seite 23-24)</b></p>	<p>Einem Bediensteten wurde vom Gemeindevorstand eine Gehaltszulage in Höhe von 100 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn (GD 20) ab Mai 2022 gewährt. Die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung bestimmen jene Gruppen, für welche auf Grundlage des § 193 Oö. GDG 2002 eine Gehaltszulage festgesetzt werden kann. Die Regelungen enthalten keine Bestimmungen über Bedienstete, die in GD 21 entlohnt werden.</p> <p><i>Die Gehaltszulage widerstrebt den gesetzlichen Regelungen. Der Gemeindevorstand sollte sich daher erneut damit befassen.</i></p>	<p>Der Gemeindevorstand befasste sich am 31.08.2023 mit der Gehaltszulage. Da dies den gesetzlichen Regelungen nicht entspricht, wurde die Einstellung der Gehaltszulage nicht beschlossen.</p> <p>Der Prüfungsausschuss vertraut auf die Entscheidung des Gemeindevorstands.</p>
<p><b>Verwaltungskostentangente (Seite 24)</b></p>	<p>Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2022 diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente von insgesamt rund 10.300 Euro angelastet, was als sehr gering erscheint. Die Festsetzung der erbrachten Leistungen beruht auf Schätzungen.</p> <p><i>Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (beispielsweise Schülerausspeisung, Kindergarten, Bücherei, Friedhof, Freibad und Wohn- und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Prüfungsausschuss toleriert auch Ungereimtheiten bei den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.</p>
<p><b>Bauhof (Seite 25-26)</b></p>	<p>Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich der Spielplätze stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar die Spielplätze betrafen (zB Pflege der Bepflanzungen und der Grünanlagen, Mäharbeiten und Baumschnitte im gesamten Gemeindegebiet).</p> <p><i>Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die</i></p>	<p>Die Mitarbeiter wurden darauf hingewiesen, die Kernaufgabe genau zu definieren.</p> <p>Die Ausführungen sind verbesserungswürdig, dies wird nochmals an die Bauhofmitarbeiter entsprechend kommuniziert. Auch hier werden seitens Prüfungsausschusses gewisse Unschärfen toleriert, es soll keine Arbeitsbeschaffung stattfinden.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p><i>Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten sowohl die Mäharbeiten als auch die Baumschnitte jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.</i></p>	
<p><b>Gemeindestraßen (Seite 26)</b></p>	<p>Im Jahr 2021 fand sich unter den Auszahlungen eine Rückzahlung von nicht nachgewiesenen bzw. nicht anerkannten Beiträgen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) über rund 4.400 Euro.</p> <p><i>Einnahmen, die sich der Gemeinde bieten, sollten im vollen Umfang lukriert werden.</i></p>	<p>Beim Projekt „Aufschließung Gewerbepark Peßlerstraße“ wurden weniger Gesamtkosten nachgewiesen als gem. dem bewilligten Zweckzuschuss erforderlich gewesen wären. Der Betrag von 5.017,61 Euro (Arbeitsleistung Gemeindearbeiter = nicht zuschussfähig) wurde daher vom BMF im Zuge des Finanzausgleiches rückgefordert bzw. abgezogen. Die Rückforderung vom BMF wurde bei den Ertragsanteilen in Abzug gebracht.</p>
	<p>Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass Auszahlungen für Geldleistungen an Asylwerber dem Ansatz „612 –Gemeindestraßen“ zugeordnet wurden. Zudem wurde das Konto „728 –Entgelte für sonstige Leistungen“ verwendet.</p> <p><i>Auszahlungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe sind unter dem Ansatz „426–Flüchtlingshilfe“ zu verbuchen, wobei Transfers in Form von Geldleistungen dem Konto „768–Sonstige Transfers an private Haushalte“ zuzuordnen sind.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung - „Ansatz 640“ (Seite 27)</b></p>	<p>Für den Haushaltsansatz 640 wurden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 6.500 Euro jährlich verausgabt. Der Großteil der Auszahlungen betraf dabei den Ankauf von Verkehrszeichen und -spiegeln sowie deren Aufbau und laufende Instandhaltung durch die Bauhofmitarbeiter. In den Jahren 2020 und 2022 waren auf diesem Ansatz diverse Auszahlungen für Bodenmarkierungen in Höhe von rund 3.200 Euro und 2.400 Euro festzustellen.</p> <p><i>Markierungsarbeiten auf Straßenbauten (Bodenmarkierungen) sind unter dem Ansatz „612 –Gemeindestraßen“ und dem Konto „611</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p>–Instandhaltung von Straßenbauten“ zu kontieren.</p>	
<p><b>Winterdienst (Seite 27)</b></p>	<p>Mit den Fremddienstleistern wurden seitens der Gemeinde schriftliche Winterdienstvereinbarungen abgeschlossen. Die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 wurde dem Gemeinderat im Jahr 2011 zur Kenntnis gebracht. Diese fand jedoch keine Berücksichtigung in den bestehenden Winterdienstvereinbarungen.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.</i></p>	<p>Der Gemeindevorstand soll sich damit befassen und dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.</p> <p>Künftige Vereinbarungen werden angepasst.</p> <p>Der Prüfungsausschuss empfiehlt auch einen Hinweis der RVS Richtlinien in einer Ausgabe der Gemeindezeitung.</p>
	<p>Im Prüfungszeitraum fanden sich jährlich Auszahlungen für Streusplitt auf dem Konto „459 –Sonstige Verbrauchsgüter“.</p> <p><i>Für den Ankauf von Streusplitt ist die Kontengruppe „455 –Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Wasserversorgung (Seite 28-29)</b></p>	<p>Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 bis 2022. Abgänge zwischen rund 27.300 Euro und rund 31.000 Euro. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2023 von einem Defizit in Höhe von 18.600 Euro aus. Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ebenfalls negative Nettoergebnisse in Höhe von durchschnittlich rund 34.000 Euro pro Jahr. Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich ein errechneter Kostendeckungsgrad von rund 72 %.</p> <p><i>Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich der Bereich „Wasserversorgung“</i></p>	<p>Ein Kostendeckungsgrad könnte auch mit einem inneren Zusammenhang angestrebt werden. Bei gehäuften Rohrbrüchen wird eine Sanierung der Wasserleitungsstränge angestrebt.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



	<p><i>kostendeckend geführt bzw. ein 100 %-iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.</i></p>	
	<p>Die Gemeinde verrechnete jährlich eine pauschale Verwaltungskostentangent eine Höhe von 2.500 Euro für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten.</p> <p><i>Die Berechnung der Verwaltungskostentangente sollte anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>
	<p>Die Auszahlungen für Instandhaltungen lagen im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich rund 37.000 Euro pro Jahr und somit vergleichsweise auf einem sehr hohen Niveau. Dies lässt sich auf den schlechten Zustand der Wasserleitungen und den daraus resultierenden wiederkehrenden Reparaturen und diversen Wasserrohrbrüchen zurückführen. Laut den Ausführungen der Gemeinde wird die Erneuerung der veralteten Wasserstränge laufend angestrebt, wobei die Umsetzung im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage nur beschränkt möglich ist.</p> <p><i>Trotz der angespannten Finanzlage sollte die Gemeinde die Erneuerung der Wasserleitungsstränge in den nächsten Haushaltsjahren weiter priorisieren.</i></p>	<p>Die Wasserleitungsstränge werden je nach Bedarf erneuert.</p>
	<p>Das Ausmaß der Abweichungen zwischen der bezogenen und der den Gebührenpflichtigen verrechneten Wassermenge stellte sich als vergleichsweise hoch dar. Die Wasserverluste betrafen großteils die zwischen der Marktgemeinde Riedau und 2 Nachbargemeinden liegende, gemeinsam genutzte Transportleitung. Es besteht dringender Handlungsbedarf auf Reduzierung der Wasserverluste.</p> <p><i>Es wird der Gemeinde nahegelegt, Einfluss auf die an der Transportleitung beteiligten Gemeinden dahingehend zu nehmen, durch Dichtheitsproben bzw. Verlustanalysen zur</i></p>	<p>Am 20. April 2023 wurde ein Termin bzgl. des Wasserverbrauches/Transportleitung in Riedau/Dorf/Taiskirchen abgehalten. Bei diesem Termin waren die Amtsleiter:in bzw. die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden und Hermann Seidl (WDL) anwesend.</p> <p>Die Jahresabrechnung 2023 wird noch in der Form ausgeführt, wie die Jahre zuvor gemacht worden ist. Das bedeutet, es wird noch ein %-Schlüssel ausgerechnet und die</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p><i>Leckortung und durch Leitungserneuerungen den Wasserschwind zu senken.</i></p>	<p>Auswertungen aus dem k5 Finanz herangezogen.</p> <p>Eine Abrechnung wie in den letzten Jahren, sollte anschließend nicht mehr durchgeführt werden. Bei dieser Form der Abrechnung wurden die gemeldeten Werte der jeweiligen Gemeinde (= k5 Finanzauswertung) an die WDL weitergeleitet und es wurde der %-Satz von der Marktgemeinde Riedau ermittelt.</p> <p>Ab 30.12.2023 werden die Zähler (jährlich) an diesem Datum abgelesen. Die Gemeinden Dorf/Pram und Taiskirchen/Innkreis werden einen geeichten Zähler im Sommer dJ. einbauen. Die Zähler unterliegen dem Eichgesetz, die Zähler müssen alle fünf Jahre geeicht werden. Die Wassermeister der betroffenen Gemeinden sollen sich telefonisch zusammenschließen, dass am gleichen Tag abgelesen wird. Bei der Ablesung soll auch ein Foto vom Zähler der jeweiligen Gemeinde gemacht werden. Die Fotos bitte an <a href="mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at">gemeinde@riedau.ooe.gv.at</a> schicken. Von der WDL wird der Jahresverbrauch, seitens der Marktgemeinde Riedau, angefordert. Der Jahresverbrauch muss mit den Daten der jeweiligen Gemeinde übereinstimmen und soll nochmals kontrolliert werden, bevor die Abrechnung an die WDL weitergeleitet wird.</p> <p>Falls der 30.12. zB. auf ein Wochenende fällt, soll die gemeinsame Ablesung koordiniert werden. Wie gesagt, es sollen sich die jeweiligen Wassermeister darum kümmern und einen gemeinsamen Termin finden – erinnern ist sicher von Vorteil.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



<b>Wasserbezugsgebühren (Seite 29)</b>	<p>Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut eingebautem Wasserzähler. Die Gebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit je 1,45 Euro bzw. 1,51 Euro unter den Mindesttrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 1,59 Euro und 2021: 1,62 Euro). Für die Jahre 2022 und 2023 wurden sie entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde beschlossen.</p> <p><i>Die vom Land OÖ bekanntgegebenen Mindestgebühren sind jährlich in der vorgegebenen Höhe festzusetzen.</i></p>	<p>Die bekanntgegebenen Mindestgebühren (VA-Erlass) werden künftig jährlich herangezogen.</p>
	<p>Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird jährlich eine Grundgebühr je Anschluss verrechnet. Diese wurde für das Haushaltsjahr 2023 mit 26,36 Euro (exkl. MwSt) festgesetzt und stellt sich als vergleichsweise niedrig dar. Vom Land OÖ wird empfohlen, der Grundgebühr einen Wert, der einer Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> entspricht, zugrunde zu legen. Eine Gebühr in diesem Umfang bedingt, dass auch Abnehmer mit geringer Wassermenge in angemessener Weise an den Fixkosten der Versorgungsanlage beteiligt werden.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die Grundgebühr zu erhöhen.</i></p>	<p>Die Grundgebühren sollen für Wasser/Kanalgrundgebühr wieder gleich angepasst werden. Eine prozentuelle Erhöhung an die bekanntgegebenen Mindestgebühren soll auch an die Grundgebühren prozentuell gekoppelt werden. Ein Richtwert mit 40 m<sup>3</sup> wird seitens des Prüfungsausschusses nicht empfohlen.</p> <p>Empfehlung seitens des Prüfungsausschusses wären 50,00 Euro/Grundgebühr für Wasser und Kanal.</p> <p>Im darauffolgenden Jahr sollten die Werte an die prozentuelle Steigung der Bezugsgebühren angepasst werden.</p>
<b>Ergänzende Wasseranschlussgebühren (Seite 29-30)</b>	<p>Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB. Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss –Meldepflicht) generell schwierig.</p> <p><i>Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die</i></p>	<p>Seitens des Prüfungsausschusses wird empfohlen, entsprechende Schritte zu setzen.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p>Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung § 6 Abs. 4 dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.</p>	
<p><b>Herstellung der Hausanschlussleitungen (Seite 30)</b></p>	<p>Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2011 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung diesen gesetzlichen Regelungen.</p> <p><i>Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.</i></p>	<p>Der Gemeinderat befasste sich am 30.03.2023 mit der Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau. Die Wasserleitungsordnung wurde an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 angepasst und neu beschlossen.</p> <p>Die Verordnung wurde am 03.05.2023 vom Amt der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bereitstellungsgebühren (Seite 30)</b></p>	<p>Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr von 33,53 Euro (1.000 m<sup>2</sup>) und je weitere angefangene 100 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Betrag von 3,53 Euro eingehoben.</p> <p><i>Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 11 Cent bzw. 111 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.</i></p>	<p>Die Bereitstellungsgebühr wird in der Gebührenverordnung dargestellt, der Gemeinderat soll sich damit befassen.</p> <p>Seitens des Prüfungsausschusses wird empfohlen dies umzusetzen.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Abwasserbeseitigung (Seite 31-32)</b></p>	<p>Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, B 260/01). Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, jene Überschüsse, die dem „inneren Zusammenhang“ zugerechnet werden, zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p><i>Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses dokumentiert werden.</i></p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte angestrebt werden.</p>
	<p>Die Gemeinde verrechnete jährlich eine pauschale Verwaltungskostentangente in Höhe von 2.500 Euro für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten.</p> <p><i>Die Berechnung der Verwaltungskostentangente sollte anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>
<p><b>Kanalbenützungsgebühren (Seite 32)</b></p>	<p>Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchslaut Zähler. Die Gebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.) lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit je 3,64 Euro bzw. 3,78 Euro unter den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 3,91 Euro und 2021: 3,99 Euro). Für die Jahre 2022 und 2023 wurden sie entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde beschlossen.</p> <p><i>Die vom Land OÖ bekanntgegebenen Mindestgebühren sind jährlich in der vorgegebenen Höhe festzusetzen</i></p>	<p>Die bekanntgegebenen Mindestgebühren (VA-Erlass) werden künftig jährlich herangezogen.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





	<p>Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird jährlich eine Grundgebühr je Anschluss verrechnet. Diese wurde für das Haushaltsjahr 2023 mit 26,36 Euro (exkl. MwSt.) festgesetzt, was einer Abwassermenge von rund 6 m<sup>3</sup> entspricht. Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.</p> <p><i>Es wird empfohlen, eine Grundgebühr festzusetzen, die der Abwassermenge zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> entspricht.</i></p>	<p>Die Grundgebühren sollen für Wasser/Kanalgrundgebühr wieder gleich angepasst werden. Eine prozentuelle Erhöhung an die bekanntgegeben Mindestgebühren soll auch an die Grundgebühren prozentuell gekoppelt werden. Ein Richtwert mit 35-50 m<sup>3</sup> wird seitens des Prüfungsausschusses nicht empfohlen.</p> <p>Empfehlung seitens des Prüfungsausschusses wären 50,00 Euro/Grundgebühr für Wasser und Kanal.</p> <p>Im darauffolgenden Jahr sollten die Werte an die prozentuelle Steigung der Bezugsgebühren angepasst werden.</p>
<p><b>Herstellung der Hausanschlussleitungen (Seite 32)</b></p>	<p>Die Kanalordnung, die der Gemeinderat am 3. November 2005 beschlossen hat, enthält keine Bestimmungen über die Kostentragung bei Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage. Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet.</p> <p><i>Die Kanalordnung sollte dahingehend abgeändert werden, dass sie den Bestimmungen des Oö. AEG 2001 entspricht.</i></p>	<p>Der Gemeinderat befasste sich am 14.09.2023 mit der Kanalordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Riedau. Die Kanalordnung wurde an die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2011 angepasst und neu beschlossen.</p> <p>Die Verordnung wurde am 17.10.2023 vom Amt der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bereitstellungsgebühr (Seite 32)</b></p>	<p>Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr von 38,15 Euro (1.000 m<sup>2</sup>) und je weitere angefangene 100 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Betrag von 3,82 Euro eingehoben.</p> <p><i>Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 24 Cent bzw. 240 Euro bei 1.000 m<sup>2</sup> angehoben werden.</i></p>	<p>Die Bereitstellungsgebühr wird in der Gebührenverordnung dargestellt, der Gemeinderat soll sich damit befassen.</p> <p>Die Empfehlung des Prüfungsausschusses ist umzusetzen</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Abfallbeseitigung (Seite 33)</b></p>	<p>Aus den Haushaltsbuchungen war zu entnehmen, dass Entgelte für den Abtransport von Hausabfällen unter dem Konto „621–sonstige Transporte“ auszahlungsseitig dargestellt wurden.</p> <p><i>Leistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen sind künftig unter dem Konto „728–Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Pfarrcaritas-Kindergarten (Seite 34-35)</b></p>	<p>Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.</p> <p><i>Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>
<p><b>Kindergartenbusbegleitung (Seite 35)</b></p>	<p>Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde seit dem Kindergartenjahr 2017/18 ein monatlicher Kostenbeitrag von 13 Euro je Kind eingehoben. Für das Kindergartenjahr 2022/23 wurde der Elternbeitrag auf 17 Euro je Kind erhöht. Mit den eingehobenen Beiträgen konnten die Personalkosten der Busbegleitung jährlich gedeckt werden. Die Entlohnung der Begleitperson erfolgte jährlich in Form einer Mehrleistungsvergütung, weshalb die Personalkosten sehr gering erscheinen.</p> <p><i>Die Personalkosten sollten dem Bereich Kindergartentransport in vollem Umfang angelastet werden. Infolgedessen sollte die Auszahlungsdeckung jährlich im Blick behalten werden.</i></p>	<p>Eine Auszahlungsdeckung wird jährlich im Blick behalten. Mit derzeitigen Stand gibt es nur noch eine Busbegleitung.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Krabbelstube (Seite 36)</b></p>	<p>Die Kleinkinderbetreuung verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 hohe Abgänge von rund 80.000 Euro bzw. rund 62.200 Euro. Im Jahr 2020 lag das Defizit bei rund 30.400 Euro, was im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betreuungsangebot aufgrund der Corona-Maßnahmen stand. Die Auszahlungen der Jahre 2021 und 2022 inkludierten Nachverrechnungen aus Vorjahren. Die bereinigten Betriebsabgänge betragen somit 50.745 Euro bzw. 59.064 Euro. Daraus ergaben sich Zuschussleistungen von 4.613 Euro und 5.906 Euro je Kind. Die bereinigten Abgänge der Jahre 2021 und 2022 lagen über den Landesrichtwerten je Gruppe von rund 40.700 Euro bzw. rund 42.000 Euro.</p> <p><i>Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.</i></p>	<p>Ein Potenzial für Einsparung wird ausgelotet. Die Miete wird längerfristig wegfallen, wenn der Umbau/Sanierung weitergeführt wird.</p>						
<p><b>Schülerauspeisung (Seite 37)</b></p>	<p>Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentangente.</p> <p><i>Um ein wahres Kostenbild zu erzielen, hat die Gemeinde die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>						
	<p>Lagen die Essensportionen im Jahr 2020 coronabedingt noch bei rund 9.300 Portionen, erhöhten sie sich im darauffolgenden Jahr auf rund 14.600 Portionen. Im Jahr 2022 konnte ein Anstieg auf rund 18.800 ausgeteilte Portionen verzeichnet werden. Eine Erhöhung der Portionspreise erfolgte zuletzt im Jahr 2022. Für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube werden 3 Euro, für Schüler der Volks- und Mittelschule 3,40 Euro und für Erwachsene 5,50 Euro brutto pro Essensanmeldung verrechnet. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 0,20 Euro pro Essensportion.</p> <p><i>Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerauspeisung kostendeckende</i></p>	<p><b>Finanzierungshaush.</b></p> <table border="0"> <tr> <td><b>RA 2020</b></td> <td><b>-22.962,85 Euro</b></td> </tr> <tr> <td><b>RA 2021</b></td> <td><b>-19.443,84 Euro</b></td> </tr> <tr> <td><b>RA 2022</b></td> <td><b>-3.493,74 Euro</b></td> </tr> </table> <p>Die Tarife werden im Gemeinderat am 09. November 2023 behandelt.</p> <p><b>Entscheidung Gemeinderat offen (09.11.2023).</b></p>	<b>RA 2020</b>	<b>-22.962,85 Euro</b>	<b>RA 2021</b>	<b>-19.443,84 Euro</b>	<b>RA 2022</b>	<b>-3.493,74 Euro</b>
<b>RA 2020</b>	<b>-22.962,85 Euro</b>							
<b>RA 2021</b>	<b>-19.443,84 Euro</b>							
<b>RA 2022</b>	<b>-3.493,74 Euro</b>							

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<i>Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.</i>	
<b>Landesmusikschule (Seite 39)</b>	<p>Im Prüfungszeitraum wurden Auszahlungen hinsichtlich der Instandhaltung bzw. Wartung diverser Musikinstrumente unter der Postengruppe „728–Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht.</p> <p><i>Auszahlungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung von Musikinstrumenten einschließlich den dafür verwendeten Materialien und Ersatzteilen sollten der Kontengruppe „618 –Instandhaltung von sonstigen Anlagen“ zugeordnet werden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<b>Erlebnisbad (Seite 40-41)</b>	<p>Die Pflege und Instandhaltung der Anlage obliegt dem Bauhof, wofür im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 26.700 Euro an Vergütungsleistungen verrechnet wurden. Dieser Betrag ist als vergleichsweise hoch einzustufen, ist jedoch auf die Gesamtgröße des Freibads sowie auf die fallweise Vertretung der Bademeisterin durch einen Bauhofmitarbeiter zurückzuführen.</p> <p><i>Die Marktgemeinde Riedau hat eine Evaluierung der Standards im Bereich der Anlagenbetreuung vorzunehmen. Deren Ziel muss es sein, die dafür jährlich eingesetzten Personalressourcen des Bauhofs zu verringern.</i></p>	<p>Der Prüfungsausschuss stellt die Sinnhaftigkeit in Frage?</p> <p>Im Erlebnisbad fallen jährlich Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von durchschnittlich rund 32.500 Euro zur Last. Der Auszahlungsdeckungsgrad lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 23 %. Vom Land Oö. wird ein Deckungsgrad von mind. 50 % gefordert.</p> <p>Der Auszahlungsdeckungsgrad soll ermittelt werden, wenn für Wasser und Kanal die Eigenkosten (variabel) angesetzt werden statt der „Kundenverkaufspreise“.</p>
	<p>Eine Verwaltungskostentangente wurde im Prüfungszeitraum nicht verrechnet.</p> <p><i>Die Gemeinde hat auch im Bereich Freibad eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p>Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass Auszahlungen für Geldleistungen an Asylwerber dem Ansatz „831–Freibäder“ zugeordnet wurden. Zudem wurde das Konto „728 –Entgelte für sonstige Leistungen“ verwendet.</p> <p><i>Auszahlungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe sind unter dem Ansatz „426 –Flüchtlingshilfe“ zu verbuchen, wobei Transfers in Form von Geldleistungen der Post „768 –Sonstige Transfers an private Haushalte“ zuzuordnen sind.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Friedhof und Aufbahrungshalle (Seite 42)</b></p>	<p>Der Friedhof verfügt über ein öffentliches WC, welches von einer Gemeindebediensteten gereinigt wird. Der Personal- und Sachaufwand wurde bisher dem Ansatz „817 – Friedhöfe“ angelastet.</p> <p><i>Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von WC-Anlagen sind unter dem Haushaltsansatz „812–WC-Anlagen“ darzustellen.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Gemeindebücherei (Seite 43)</b></p>	<p>Die Gebühren- und Benützungsordnung wurden vom Gemeinderat zuletzt am 19. August 2021 beschlossen. Der Entlehtarif beträgt für 2 Wochen je nach Medium 0,50 Euro bzw. 1 Euro und erhöht sich je angefangene weitere Woche um 0,50 Euro bzw. 1 Euro. Zudem ist es möglich ein Jahresabo um 10 Euro oder ein Familienabo um 35 Euro pro Jahr abzuschließen.</p> <p><i>Da im Zuge der Erlassung der neuen Gebührenordnung keine Erhöhung der Tarife vorgenommen wurde, sollte eine Indexierung der Entgelte angedacht und die Umbenennung auf Tarifordnung vorgenommen werden.</i></p>	<p>Der Familienausschuss befasste sich am 25.09.2023 mit den Entlehtarifen der Bücherei.</p> <p><b>Entscheidung Gemeinderat offen (09.11.2023).</b></p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



	<p>Die Betreuung erfolgt durch die Verwaltungsbediensteten. Die für die Bücherei jährlich aufzuwendenden Personalstunden werden weder in Form von Personalkosten noch einer Verwaltungskostentangente abgebildet.</p> <p><i>Die tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden sollten dokumentiert und jährlich in Form einer Verwaltungskostentangente dargestellt werden.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>
<p><b>Wohn- und Geschäftsgebäude (Seite 44)</b></p>	<p><i>Die Mietzinse sollten bei Neuvermietungen an die Richtwertmieten angepasst werden, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Eine Erhöhung des Mietzinses gemäß § 45 MRG sollte gegebenenfalls durchgeführt werden.</i></p>	<p>Bei einer geplanten Neuvermietung wird überlegt die Richtwerte anzupassen.</p>
	<p>Die Einzahlungen aus der Vermietung einschließlich aller Betriebskostensätze lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 39.700 Euro pro Jahr. Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, dem Mieter pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar verrechnen. Dazu war festzustellen, dass für die Vermietung des Hallenbadgebäudes jährlich ein Pauschalbetrag von 365 Euro für den Verwaltungskostenbeitrag verrechnet wird. Gemäß § 22 MRG beträgt die Verwaltungskostenpauschale seit dem Jahr 2019 3,60 Euro pro m<sup>2</sup>.</p> <p><i>Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung von den Bestimmungen gemäß § 22 MRG nach Möglichkeit Gebrauch machen.</i></p>	<p>Über die Möglichkeit der Einhebung einer Verwaltungspauschale wird nachgedacht.</p>
	<p>Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.</p> <p><i>Die Gemeinde hat die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente jährlich darzustellen.</i></p>	<p>Die Bediensteten wurden auf die Verwaltungskostentangente hingewiesen und angehalten die Stunden zu erfassen, damit eine interne Leistungsverrechnung am Ende des Jahres durch die Buchhaltung durchgeführt werden kann.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Globalbudgets (Seite 46)</b></p>	<p>Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist aufgrund der VRV 2015 die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets nicht mehr möglich, da die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen kann, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).</p> <p><i>Es wird empfohlen, vorab einen Globalbudgetrahmen festzulegen. Rechnungen, welche von diesem Rahmen nicht umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und von dieser zu begleichen.</i></p>	<p>Die Feuerwehr, Mittelschule und Volksschule wurde bereits darauf hingewiesen.</p>
<p><b>Sportanlagen (Seite 47)</b></p>	<p>Der örtliche Plattenwerferverein errichtete im Jahr 2022 ein neues Vereinsgebäude auf einer Liegenschaft, die sich im Gemeindeeigentum befindet. Zum Zwecke der Nutzung des Gemeindegrundstücks wurde im Juni 2022 ein Pachtvertrag mit einem jährlichen Pachtzins von 200 Euro mit dem Verein abgeschlossen. Zudem wurden die jährliche Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühren sowie der Stromkosten vereinbart.</p> <p><i>Im Sinne eines Gleichheitsgrundsatzes könnte eine Vereinheitlichung der Entgelte angedacht werden.</i></p>	<p>Eine Vereinheitlichung der Entgelte wird angestrebt.</p>
	<p>Der Anerkennungsbeitrag des Sportvereins wurde im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz „840 –Grundbesitz“ verbucht.</p> <p><i>Kostenersätze für die Überlassung von Liegenschaften zum Zwecke der Sportausübung sollten unter dem Haushaltsansatz „262 –Sportplätze“ dargestellt werden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Pramtalsaal und Volksschulturnhalle (Seite 47)</b></p>	<p>Die im Schulzentrum integrierten Säle werden sowohl im Rahmen des Turnunterrichts der Schulen als auch von Vereinen zur Sportausübung und teilweise zur Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt. Eine Benützungsordnung für beide Räumlichkeiten hat der Gemeinderat zuletzt am 7. November 2013 erlassen.</p> <p><i>Da seit dem Jahr 2013 keine Indexierung der Tarife vorgenommen wurde, sollte eine Anpassung der Entgelte ins Auge gefasst werden.</i></p>	<p>Der Kultur- und Vereinswesenausschuss befasste sich am 15. Mai 2023 mit der Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau. Die Tarifordnung wurde am 25. Mai 2023 im Gemeinderat behandelt, wo jedoch keine Einigung gefunden worden ist.</p> <p><b>Entscheidung Gemeinderat offen (09.11.2023).</b></p>
	<p>Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine und Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.</p> <p><i>Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.</i></p>	<p>Der Kultur- und Vereinswesenausschuss befasste sich am 15. Mai 2023 mit der Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau. Die Tarifordnung wurde am 25. Mai 2023 im Gemeinderat behandelt, wo jedoch keine Einigung gefunden worden ist.</p> <p><b>Die Tarifordnung wird nochmals am 13.11.2023 im Kulturausschuss behandelt und eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben.</b></p>
	<p>Die Nutzung des Pramtalsaals durch die Vereine wird zwar in der Buchhaltung dargestellt, ein tatsächlicher Geldfluss findet dabei jedoch nicht statt. Anzumerken ist, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung der Säle an Vereine zur Sport- und Vereinausübung um indirekte Subventionen handelt, die Förderungen ohne Sachzwang darstellen.</p> <p><i>Da Benützungsentgelte für Vereine im Rahmen der Sport- und Vereinausübung als zumutbar</i></p>	<p>Der Kultur- und Vereinswesenausschusses befasste sich am 15. Mai 2023 mit der Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau. Die Tarifordnung wurde am 25. Mai 2023 im Gemeinderat behandelt, wo jedoch keine Einigung gefunden worden ist.</p> <p><b>Die Tarifordnung wird nochmals am 13.11.2023 im Kulturausschuss</b></p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





	<p><i>angesehen werden, wird angeregt, solche hinkünftig vorzusehen.</i></p> <p><i>Einnahmen aus der Nutzung der Volksschulturnhalle waren in den Rechenwerken der Gemeinde keine zu verzeichnen, da die Abwicklung und Vereinnahmung der Kostenersätze für nichtschulische Verwendungen der Schulverwaltung obliegt. Etwaige Auszahlungen, wie beispielsweise Instandhaltungen, erfolgen über das jährliche Globalbudget.</i></p> <p><i>Die Vereinnahmung der Kostenersätze für die außerschulische Nutzung der Volksschulturnhalle ist von der Gemeinde durchzuführen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.</i></p>	<p><b>behandelt und eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben.</b></p>
<p><b>Versicherungen (Seite 48)</b></p>	<p>Die Gemeinde verfügt über Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen. Die Versicherungspolize für das Amtsgebäude beinhaltet eine Maschinenversicherung für einen indirekten Blitzschlag, jene für die Mittelschule eine Technikversicherung sowie eine Versicherung für Serviceleistungen.</p> <p><i>Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung jener Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen, zu überdenken.</i></p>	<p>Eine Versicherungsanalyse wird in den nächsten Jahren angedacht. Damit wäre auch der Basisschutz mitbehandelt.</p>
	<p>Im Jahr 2021 wurden die bestehenden Versicherungsverträge neu abgeschlossen, wobei die Laufzeit 10 Jahre beträgt. Eine fundierte Versicherungsanalyse wurde dabei nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer unabhängigen Analyse unterzogen werden.</p> <p><i>Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.</i></p>	<p>Eine Versicherungsanalyse wird in den nächsten Jahren angedacht. Damit wäre auch der Basisschutz mitbehandelt.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



<p><b>Spielplätze - „Ansatz 815“ (Seite 49)</b></p>	<p>Über den Haushaltsansatz 815 werden neben den Spielplätzen auch Auszahlungen im Zusammenhang mit der Ortsbildpflege bzw.-gestaltung sowie der Weihnachtsbeleuchtung abgebildet. Zudem werden sämtliche Mäh- und Baumschneidearbeiten im Gemeindegebiet als auch rund um die Gemeindeobjekte hier dargestellt. Gemäß Kontierungsleitfaden sind unter diesem Ansatz Ein- und Auszahlungen für öffentliche Park- und Gartenanlagen und Spielplätze zu verbuchen.</p> <p><i>Auf die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden sollte verstärkt geachtet werden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
	<p>Im Jahr 2022 wurden über den Haushaltsansatz rund 3.600 Euro für Anerkennungsbeiträge an Asylwerber für deren geringfügige Arbeitsleistungen ausbezahlt.</p> <p><i>Auszahlungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe sollten unter dem Ansatz „426-Flüchtlingshilfe“ verbucht werden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Energieverbrauch –Strom (Seite 49-50)</b></p>	<p>Da aufgrund des aktuellen Energieliefervertrags mit bedeutend höheren Mehrbelastungen gerechnet werden kann, sollte die Führung einer Energiebuchhaltung angestrebt werden. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.</p> <p><i>Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen zu führen.</i></p>	<p>Eine Energiebuchhaltung für die Gebäude der Marktgemeinde Riedau wird angedacht.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge (Seite 50)</b></p>	<p>An Aufschließungsbeiträgen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 18.500 Euro, die überwiegend an diverse investive Einzelvorhaben zugeführt wurden. Im Jahr 2022 wurde ein Betrag von rund 2.400 Euro in der operativen Gebarung belassen.</p> <p><i>Interessenten- und Aufschließungsbeiträge unterliegen einer Zweckbindung. Stehen den Einzahlungen im Voranschlagsjahr keine zweckentsprechenden Auszahlungen in der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber, sind sie entweder einem investiven Einzelvorhaben oder einer Rücklage zuzuführen oder für eine Sondertilgung zu verwenden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Einnahmen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Förderungen und freiwillige Ausgaben (Seite 51)</b></p>	<p>Die freiwilligen Ausgaben bewegten sich in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 15 Euro und rund 20,50 Euro je Einwohner. Der hohe Wert des Jahres 2022 war auf eine Einmalförderung von 11.200 Euro im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Vereinsheims zurückzuführen.</p> <p><i>Im Hinblick auf den geschmälernten finanziellen Handlungsspielraum und zur nachhaltigen Haushaltsstärkung wird der Gemeinde nahegelegt, das Ausmaß und die Notwendigkeit der Ermessensausgaben zu hinterfragen und diese gegebenenfalls anzupassen.</i></p>	<p>Auf die Notwendigkeit von künftigen Förderungen und freiwilligen Ausgaben wird geachtet.</p>
<p><b>Betriebsförderungen – „Ansatz 789“ (Seite 51)</b></p>	<p>Einem örtlichen Einzelunternehmen gewährte der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 eine sonstige Betriebsförderung in Höhe von 980 Euro. Dabei handelte es sich um die Subvention von 3% der Gesamtinvestitionskosten des Betriebs. Dem betreffenden Unternehmen wurde noch während der Gebarungseinschau eine Mitteilung über die Rückzahlung der Förderung übermittelt, da das vereinbarte Betriebsbestehen über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht eingehalten wurde.</p> <p><i>Die Regelungen des Landes OÖ betreffend die Gewährung von Betriebsförderungen sollten beachtet werden. Abweichende Regelungen auf Gemeindeebene können Auswirkungen auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln haben.</i></p>	<p>Der Gemeinderat befasste sich am 25. Mai 2023 mit den Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung.</p> <p>Vom Kultur- und Vereinswesenausschusses wurde die Abschaffung der vorhandenen Richtlinien vom 20. September 2018 vorgeschlagen, welche auch vom Gemeinderat beschlossen worden sind. Weiters wurde beschlossen, dass ein eingelangtes Ansuchen je nach Anlassfass im Gemeinderat behandelt werden soll. Es gibt keine Vorgaben über die Höhe der Förderung, weiters sind die Richtlinien des Landes lt. Checkliste zu beachten.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



<p><b>Kontierungsempfehlungen (Seite 51-52)</b></p>	<p>Laut den Haushaltsbuchungen wurde auf einigen Ansätzen das Konto „729 –Sonstige Aufwendungen“ für diverse Auszahlungen verwendet. Dieses Konto ist primär für Verfügungs- oder Verstärkungsmittel, Belohnungen oder Finderlöhne an Dritte sowie Kostenersätze für Bildschirmbrillen vorgesehen.</p> <p><i>Eine Buchung auf dem Konto „729 –Sonstige Aufwendungen“ sollte weitestgehend vermieden werden, sofern die Auszahlung keinen der dafür vorgesehenen Tatbeständen entspricht.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
	<p>Sämtliche Auszahlungen, die vom EDV-Dienstleister in Rechnung gestellt wurden, buchhalterisch unter dem Ansatz „016 – Elektronische Datenverarbeitung“ dargestellt. Dieser Unterabschnitt ist dann zu verwenden, wenn Aufgaben der Informationstechnologie in einer gesonderten Dienststelle (zB Rechenzentrum) organisiert sind.</p> <p><i>Dienstleistungen des EDV-Anbieters sowie im Rahmen des E-Governments, die für Gemeinden erbracht werden, sind unter dem Haushaltsansatz „010 –Zentralamt“ abzubilden.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>
<p><b>Gemeindevertretung (Seite 53)</b></p>	<p>Festzustellen war, dass diverse Auszahlungen, die laut Kontierungsleitfaden den Verfügungsmitteln zuzuordnen wären, auf anderen Haushaltskonten verbucht wurden. Würde man diese Auszahlungen in die Verfügungsmittel mit einrechnen, wären die Höchstgrenzen im Prüfungszeitraum stets überschritten.</p> <p><i>Auf die korrekte Verbuchung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollte verstärkt geachtet werden. Die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen beider Bereiche sind einzuhalten.</i></p>	<p>Die Buchhaltung wurde auf die Kontierungsempfehlung aufmerksam gemacht.</p> <p>Künftige Auszahlungen werden nun richtig zugeordnet.</p>

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



<b>Gemeindevorstand (Seite 53)</b>	<p>Der Gemeindevorstand fasste am 16. Mai 2019 den Beschluss der Feuerwehr ein jährliches Globalbudget in Höhe von 13.700 Euro zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 17 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) obliegt die Übertragung von bestimmten Voranschlagskrediten dem Gemeinderat.</p> <p><i>Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.</i></p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen werden künftig eingehalten.</p>
<b>Prüfungsausschuss (Seite 53-54)</b>	<p>Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche behandelt und einer Kontrolle unterzogen wurden.</p> <p><i>Dem Gremium wird dennoch nahegelegt, in seinen weiteren Sitzungen die Vermögens- und Schuldenrechnung, die Gebührenhaushalte der einzelnen Gemeindeeinrichtungen sowie die Darlehensgebarung zu thematisieren und diese Bereiche weiterhin regelmäßig einer Kontrolle zu unterziehen.</i></p>	<p>Der Prüfungsausschuss hat dies zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Sitzungsgelder (Seite 54)</b>	<p>Die Entgelte für die Sitzungsteilnahme von Ende Oktober 2021 bis Ende Dezember 2021 wurden in zu niedriger Höhe ausbezahlt. Gemäß Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 erhöht sich ab der Wahlperiode 2021 mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats der Bürgermeisterbezug. Folglich gebührt auch angelobten Gemeinderatsmitgliedern je Sitzungsteilnahme ein höheres Sitzungsgeld. Die Angelobung des Bürgermeisters sowie der Mandatäre und Mandatarinnen erfolgte am 29. Oktober 2021, somit hätte ab diesem Tag das Sitzungsgeld 45,96 Euro betragen.</p> <p><i>Die Bestimmungen betreffend die Berechnung der Sitzungsgelder sind zu beachten.</i></p>	<p>Die Bestimmungen betreffend der Berechnung der Sitzungsgelder wird künftig beachtet.</p>

## Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.